

**Satzung
über die Abwaltung
der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
in der Gemeinde Hohenfelde
in der Fassung des 1. Nachtrages**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung fur Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) i. d. F. v. 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 5461), geandert durch Gesetz vom 8.1.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.1.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) - zuletzt geandert durch das Gesetz vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33) wird nach Beschlufassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.1996 und 14.5.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der von der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 AG-AbwG zu entrichtenden Abwasserabgabe fur Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser von ihrem Grundstuck unmittelbar in ein Gewasser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), erhebt die Gemeinde eine Abgabe. Grundstuck im Sinne dieser Satzung ist grundsatzlich das Grundstuck im burgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmaig einer offentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerisch genutzte Boden rechtmaig aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik in einer mindestens zweistufigen mechanisch-biologischen Behandlung gereinigt wurde und die ordnungsgemae Schlammabfuhrung sichergestellt ist.

**§ 2
Abgabemastab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner der am 31.3. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstuck mit Hauptwohnung behordlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe betragt je Einwohner und Jahr 17,90 Euro.

**§ 3
Veranlagungszeitraum, Beginn und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, fruhestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgaben. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 1. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Kann bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, wird eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt: Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der zuständigen Meldebehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.556 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Gemeinde Hohenfelde vom 9.12.1980 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:
Hohenfelde, den 6.6.2001

L. S.

Gemeinde Hohenfelde

gez. K. Hartmann

Bürgermeister